

24.09.92

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der
gesetzlichen Krankenversicherung
(Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Nach Artikel 1 Nummer 10 wird folgende Nummer 10 a eingefügt:

"10 a. Nach § 67 wird folgender Paragraph eingefügt:

"67 a
Erprobung kooperativer Versorgungsstrukturen

(1) Die Krankenkassen können zusammen mit Leistungserbringern zur Steigerung der Qualität, Humanität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung der Versicherten mit Leistungen (§ 70) kooperative Versorgungsstrukturen erproben.

(2) Die Krankenkassen und die Leistungserbringer vereinbaren Inhalt und Umfang des Vorhabens und regeln dessen Finanzierung. Für die Krankenkassen und die Leistungserbringer können deren Verbände oder Vereinigungen tätig werden."

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992

- 2 -

Begründung:

Für den Kostendruck in der gesetzlichen Krankenversicherung werden neben Überkapazitäten und der nicht erforderlichen Mengenausweitung unwirtschaftliche Strukturen verantwortlich gemacht. Deshalb muß den Krankenkassen und den Leistungserbringern die Möglichkeit eröffnet werden, andere - vor allem kooperative - Versorgungsstrukturen zu erproben.

Die vorgeschlagene Erprobungsregelung erfüllt diesen Zweck. Bei den zu erprobenden kooperativen Versorgungsstrukturen kann es sich handeln

- um eine effektivere Verzahnung der ambulanten mit der stationären ärztlichen Behandlung,
- um neue Betriebsformen im Krankenhaus, etwa durch Öffnung der Krankenhäuser für die ambulante Behandlung,
- um Maßnahmen zur Erprobung einer flexiblen Verwendung des Krankenhaus- und Arztpersonals,
- um organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Doppeluntersuchungen,
- um die Weiterbildung niedergelassener Ärzte im Krankenhaus,
- um bessere Erbringung komplexer Leistungen u.a. aufgrund von Pool-Finanzierung.